

Informationen zum Elternunterhalt

Wer ist unterhaltspflichtig?

Nur die Kinder des Sozialhilfeempfängers sind unterhaltspflichtig.

Wer ist auskunftspflichtig?

Die unterhaltspflichtigen Kinder *und* deren nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sind auskunftspflichtig.

(§ 117 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII)

Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Der **Mindestselbstbehalt** bei alleinstehenden Unterhaltspflichtigen beläuft sich auf **1.800,00 €** einschließlich 480,00 € Warmmiete

Der **Mindestselbstbehalt** bei verheirateten Unterhaltspflichtigen beläuft sich für das Ehepaar auf **3.240,00 €** einschließlich 860,00 € Warmmiete

Für noch zu unterhaltende Kinder wird zusätzlich ein Unterhaltsbedarf berücksichtigt. Die Höhe richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle und variiert nach dem Alter der Kinder und dem Einkommen der Eltern.

Grundsätzlich sind die erwachsenen Kinder auch gehalten, ihr Vermögen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ihrer Eltern einzusetzen. **Das selbst bewohnte Haus ist immer geschütztes Vermögen.** Vermögen ist auch dann geschützt, wenn es für die eigene angemessene Altersvorsorge benötigt wird.

Welche Ausgaben werden einkommensmindernd anerkannt?

Vom **Nettoeinkommen** werden zunächst die **Werbungskosten abgezogen**. Über Arbeitsmittel, Berufskleidung und Gewerkschaftsbeiträge sind Belege vorzulegen. Die Fahrtkosten vom Wohnort zur Arbeitsstelle werden mit einer Km-Pauschale abgegolten.

Bei Rentenversicherungspflichtigen können bis zu 5% des Bruttoeinkommens für eine zusätzliche **Altersvorsorge** einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Für Einkünfte, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen (wie Einkünfte aus selbständiger Arbeit) dürfen 25% des Bruttoeinkommens aufgewendet werden.

Die Ausgaben für die Altersvorsorge sind nachzuweisen. Pauschale Abzüge werden nicht vorgenommen, nur tatsächliche Zahlungen.

Außerdem können folgende **Versicherungen** einkommensmindernd berücksichtigt werden: Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Welche Ausgaben sind im Selbstbehalt enthalten?

Ausgaben für Haftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt. (BGH-Urteil vom 28.07.10)

Außerdem sind Telefonkosten, Vereinsbeiträge und Spenden nicht vom Einkommen absetzbar. Belege hierüber sind daher nicht erforderlich.